



Aufnahmeantrag (Stand 08.04.2024)

hiermit beantrage ich,

_____ Name	_____ Vorname
_____ E-Mail-Adresse	_____ Telefonnummer
_____ Geburtsdatum	_____ Geburtsort
_____ Straße	_____ Hausnummer
_____ Postleitzahl	_____ Wohnort
_____ Beruf/Fachrichtung	_____ Falls bereits DLRG-Mitglied: Gliederung
_____ Falls bereits DLRG-Mitglied: Beitrittsdatum	_____ Falls bereits DLRG-Mitglied: Mitgliedsnummer

Diese Qualifikationen kann ich in die DLRG Chemnitz einbringen

die Aufnahme in der **DLRG OG Chemnitz e.V.** als

- Einzelmitglied (Mitgliedsbeitrag 40 €/Jahr)
- Familienmitglied* (Mitgliedsbeitrag für Partner und ihre minderjährigen Kinder 80€/Jahr)
- Juristische Person (Mitgliedsbeitrag 80 €/Jahr)

Die derzeit gültige Satzung vom 29. Januar 2022, die auf Seite zwei abgedruckt ist, erkenne ich mit meiner Unterschrift an.

Meine Daten dürfen für Vereinszwecke elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Ich bin damit einverstanden, dass Foto- und Filmaufnahmen von mir, die bei Aktivitäten des Vereins oder übergeordneter Gliederungen gefertigt werden für nicht kommerzielle Vereinszwecke (Mitgliederwerbung, Homepage, o. ä.) von der DLRG Chemnitz oder von übergeordneten Gliederungen der DLRG veröffentlicht werden dürfen.

Ich möchte am „Seepferdchen für Alle“-Projekt teilnehmen und daher im ersten Jahr meiner Mitgliedschaft beitragsfrei gestellt werden. Einen Nachweis über meinen pädagogischen Status lege ich dem Aufnahmeantrag bei.

Weitere Informationen: <https://www.dlrg.de/mitmachen/dlrg-nivea/seepferdchen-fuer-alle/>

Ort, Datum **Unterschrift** (bei Minderjährigen auch alle Erziehungsberechtigten)

* für jedes Familienmitglied ist ein eigener Aufnahmeantrag auszufüllen!

vom Vereinsvorstand auszufüllen: aufgenommen am: _____ Mitgliedsnummer: 1927/ _____ / _____ führende Familienmitgliedschaften: 1927/ _____ / _____
--

Vorstand
Vorsitzender:
nicht besetzt
stellv. Vorsitzender:
Kai Haberkorn

Anschrift
Holbeinstr. 37
09111 Chemnitz

Bankverbindung
Deutsche Skatbank
DE89 8306 5408 0004 2385 08
GENO DEF1 SLR

Vereinsregister
AG Chemnitz
VR 50989

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtliche und humanitär wirkende Gesellschaft zur Ver-hinderung von Ertrinkungs-unfällen vor. Die DLRG Ortsgruppe Chemnitz erkennt den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichtet sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des ver-bändlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mit-glieder und die Stärke der DLRG.

Soweit in dieser Satzung Ämter und Funktionen in der männlichen Sprachform dargestellt sind, dient dies lediglich der Einfachheit und Les-barkeit. Ämter und Funktionen stehen selbstverständlich gleichermaßen Personen aller Geschlechter offen.

I Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein ist eine Untergliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesell-schaft Landes-verband Sachsen e.V. (Landesverband) auf lokaler Ebene.
(2) Er führt die Bezeichnung „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)Ortsgruppe Chemnitz e.V.“ und die Kurzform „DLRG Chemnitz“. Aufgrund der Eintragung in das Vereinsregister wird der Zusatz „e.V.“ ge-führt.

(3) Die DLRG Chemnitz ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Registernummer VR 50989 eingetragen. Sitz des Vereines ist Chemnitz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Zweck

§ 2 Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Chemnitz ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Ein-satz,
 - Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserret-tungs-dienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe ist die Jugendar-beit und die Nachwuchsförderung.
(4) Zu den Aufgaben gehören auch die
- Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrich-tungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Was-ser-rettung,
 - Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institu-tionen,
 - Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen.
- (5) Die DLRG Chemnitz e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und welt-anschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG Chemnitz e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebun-gen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Die DLRG Chemnitz ist eine gemeinnützige, selbständige Organisa-tion und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt aus-schließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der DLRG Chemnitz dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mit-teln des Vereines. Dieser darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die seinem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

III Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der DLRG Chemnitz können natürliche und juristische Per-sonen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seinen Eintrittserklärung die Satzung, Ordnungen, Rege-lungen und Anweisungen des Vereines und der übergeordneten Glie-derungen an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflich-ten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft der DLRG Chemnitz werden gleich-zeitig die Mitgliedschaften im Landesverband Sachsen und der DLRG er-worben.
- Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Chemnitz aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten De-legierten der DLRG Chemnitz vertreten.
- Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl von neuen Delegier-ten.
- Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die fälli-gen Bei-träge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen beglichen sind.

§ 6 Stimmrecht

(1) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Glie-derungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahl-recht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
(2) Kein Stimmrecht haben Mitglieder, deren fälliger Mitgliedsbeitrag drei Wo-chen vor der Mitgliederversammlung nicht beglichen ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Aus-schluss.
- Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein. Der Aus-tritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festge-setzt. Er ist fällig jeweils zum 01. Februar oder nach Aufnahme in den Verein. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im Lastschriftver-fahren eingezogen.
(3) Der Trainingsbeitrag, mit dem pauschal der Aufwand für das Training finan-ziert wird, ist monatlich zum 3. Werktag fällig. Ob, und in welcher Höhe er er-hoben wird, wird vom Vorstand festgesetzt.
(3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit zwei Jahresbeiträgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mit-gliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
(4) Den Ausschluss aus der DLRG Chemnitz e.V. regelt die jeweils gel-tende Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die nicht Bestand-teil dieser Satzung ist.

(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurück-zugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechen-den Unterlagen unverzüglich an die DLRG Chemnitz bzw. die betreffende über-geordnete Gliederung abzugeben. Für Schäden aus ver-setzter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigen-gemächlichen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflich-tet wird.

§ 8 Beitrag

(1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag und kann zusätzlich für Train-ingsteil-nehmer einen Trainingsbeitrag erheben.

IV Verhältnis zu den übergeordneten Gliederungen der DLRG

§ 9 Gliederung des Landesverbandes

- Die DLRG Chemnitz e.V. ist eine Untergliederung im Landesverband Sachsen.
- Die DLRG Chemnitz e.V. ist eine im Rahmen der Satzungen überge-ordneter Gliederungen selbständige Organisation.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

(1) Die DLRG Chemnitz e.V. ist an die Satzung des Landesverbandes Sachsen gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtun-gen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Be-schlüsse umzusetzen.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Landes-verbandes.

V Jugend

§ 11 Jugend

- Die LRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren und deren Vertreter. Die Jugend organisiert ihre Organe selbst, arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.
- Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe der DLRG Chemnitz vollziehen sich nach der jeweils gültigen Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

VI Organe

§ 12 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Chem-nitz. Sie wird gebildet aus den Mitgliedern der Ortsgruppe.
- Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Eine außerordent-liche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Vier-tel der Mit-glieder dies beantragen oder der Vorstand dies beschließt.
- Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende mindes-tens einen Monat, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindes-tens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schrift-lich ein und bestimmt den äußeren Rahmen der Versammlung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behan-delt werden, wenn zwei Drittel der tatsächlich vertretenen Stimmen dies zulassen.
- Die Schriftform wird auch durch Übersendung auf elektronischem Wege (E-Mail) eingehalten. Die Übersendung an die vom Mitglied be-nannte letzte Adresse reicht zur ordnungsgemäßen Ladung aus.
- (5) Die Mitgliederversammlung behandelt alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Chemnitz. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen und ist zuständig für:
 - Bestimmung eines Versammlungsleiters aus ihrer Mitte (sofern kein Versammlungsleiter gewählt wird, leitet der Vorsitzende diese Versamm-lung).
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter,
 - Wahl der bis zu drei Kassenprüfer,
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Beschlussfassung zum Haushaltsplan,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschlussfassung zu eingegangenen Anträgen,
 - Wahl der Delegierten zu den übergeordneten DLRG Gliederungen,
 - Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und
 - Auflösung der DLRG Chemnitz.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit diese Satzung nichts ander-es vor-schreibt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abgestimmt wird grundsätzlich offen. Sobald mindestens eines der Mitglieder dies for-dert, muss geheim abgestimmt werden. Stimmhaltungen und ungülti-gke Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Der Beschluss gilt unabhängig vom tat-sächlichen Stimmenverhältnis als ab-gelehnt, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bei der Abstimmung enthalten.
- (7) Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Gewählt wird grundsätzlich geheim, wird nicht widersprochen, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stim-men-zahlen, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist, bei wiederhol-ter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, für deren Inhalt der jeweilige Versammlungsleiter verantwortlich ist. Sofern in der Hauptversammlung nichts anderes bestimmt wird reicht ein Ergeb-nisprotokoll aus. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften hiervon sind den Mit-gliedern binnen zwei Wochen nach der Versammlung zuzusenden. Hier-für genügt die digitale Bereitstellung. Einsprüche gegen die Niederschrif-ten können nur von stimmberechtigten Mitgliedern, die an der Versamm-lung teilgenommen haben, schriftlich beim Vorsitzenden innerhalb von weiteren vier Wochen geltend gemacht werden. Über die Einsprüche be-schließt der Vorstand und teilt das Ergebnis dem für die Niederschrift empfangsberechtigten Personenkreis mit.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand der DLRG Chemnitz leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt vor allem die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. In diesem Rahmen kann er bindende Anordnungen für die Gliederung und die Mitglieder erlassen.

(2) Der Vorstand der DLRG Chemnitz setzt sich zusammen aus a) einem Vorsitzenden, b) seinem stellvertretenden Vorsitzenden sowie c) einem Schatzmeister.

(3) Weiterhin kann die Mitgliederversammlung beschließen eines oder mehrere der nachgenannten Vorstandsstämter zu besetzen:
d) Technischer Leiter Ausbildung,
e) Technischer Leiter Einsatz,
f) Arzt,
g) Leiter Verbandskommunikation,
h) Justiziar,
i) bis zu vier Beisitzern.

- Für die unter Absatz 3 Buchstabe d - h benannten Ämter kann auch jeweils ein Vertreter gewählt werden, der das Stimmrecht im Falle der Verhinderung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes ausüben kann.
- Hat die Jugendgruppe einen Vorsitzenden gewählt ist dieser ebenfalls Vorstandsmitglied. Der Jugendvorstand als von der Jugendgruppe ge-wählter Ver-treter ist nicht von Neuwahlen nach (8) und (9) betroffen.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stell-vertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsit-zende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Vereinsternern wird verein-bart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- Der Schatzmeister wird nach §30 BGB mit der Führung der finan-ziel-lichen Angelegenheiten beauftragt und ist in diesem Rahmen vertretungsbe-rechtigt.
- Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 2-3, Buchstaben a-i werden für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung in ihre Ämter gewählt. Die

Mitgliederversammlung kann die Amtszeit durch Neuwahlen verkürzen. Die Wahl des Vorsitzenden der Jugendgruppe und dessen Amtszeit rich-tet sich nach der Landesjugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Sat-zung ist.

(9) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Wahl der jeweiligen Nachfolger oder bei Amtsnie-derlegung. Bei Neuwahl des Vorsitzenden wird der gesamte Vorstand neu gewählt.

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle gewählten Vorstandsmit-glieder nach Abs. 2-3 Buchstaben a – i und Abs. 5 eingeladen sind und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesen-heit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sollte es die Finan-zanlage des Vereins zulassen, so kann auf Vorstandsbeschluss einzel-nen oder allen Vorstandsmitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädi-gung gemäß den steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Verteilung der Rechte und Pflichten regelt. Diese ist den Mitgliedern zugänglich zu ma-chen.

VII Sonstige Bestimmungen

§ 14 Ordnungen und Richtlinien

- Die von den Organen und Gremien der übergeordneten Gliederungen auf-grund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Glie-de-rungen und Mitglieder bindend.
- Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG-Prü-fungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsord-nungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Diese sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat der DLRG erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

(1) Die Gestaltung-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelan-weisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Corporate Design / Corporate Identity) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.

- Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Mar-kenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich ge-schützt.
- Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG auf Bundesebene vertrieben.
- Die DLRG Chemnitz ist als Gliederung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Material-stelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§16 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Was-serrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehr-ungsordnung, die vom Präsidialrat der DLRG erlassen wird.

§17 Regelwerke für den Rettungssport

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungs-schwimmen erlässt der Präsidialrat der DLRG ein Regelwerk Rettungs-sport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat der DLRG aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der Satzung der DLRG verbind-lich für alle Mitglieder der DLRG.

§18 Schieds- und Ehrenordnung

(1) Die Mitglieder unterwerfen sich der Schieds- und Ehrengerichtbarkeit der DLRG, die wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen der Sat-zungen der DLRG oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Sat-zungen oder wegen DLRG - schädigendem Verhalten folgende Ord-nungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen können:

- Rüge
 - Verweis,
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahrechts,
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder zu al-len Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - Ausschluss – Vor diesem ist die Möglichkeit der Stellungnahme einzu-zuräumen.
- (2) Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren ent-standenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen re-gelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG in der jeweils geltenden Fassung.

VIII Schlussbestimmungen

§19 Satzungsänderungen

(1) Die Vereinsatzung muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den Grundsätzen der Zusammenarbeit innerhalb der DLRG und ihrer Or-gane sowie Gremien in Einklang stehen. Dementsprechend ist bei Sat-zungsänderungen der übergeordneten Gliederungen diese Satzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

(2) Die DLRG Chemnitz ist ferner verpflichtet, die auf den Satzungen des Landes-verbandes und der DLRG beruhenden Ordnungen und Be-schlüsse umzusetzen.

(3) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung be-schlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforder-lich.

(4) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftli-cher Be-gründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(5) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Re-gistergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.

(6) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Landesver-bandes.

§20 Auflösung

- Die Auflösung der DLRG Chemnitz kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mit-gliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Bei der Auflösung oder Aufhebung der DLRG Chemnitz oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den Landesver-band, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§21 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereines ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chem-nitz unter der Nummer VR 50989 eingetragen. Die durch die Mitglieder-versammlung vom 29. Januar 2022 beschlossene Neufassung tritt mit ihr-er Eintragung in Kraft.